

**Informationen zum Antrag auf Kraftfahrzeughilfe**  
**für schwerbehinderte Beamte und selbständig tätige schwerbehinderte Menschen**  
**(gemäß § 185 Abs. 3 Nr. 1b Sozialgesetzbuch Neuntes Buch i.V.m.**  
**§ 20 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)**

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

nachfolgend möchten wir Sie kurz über die Voraussetzungen für eine Leistung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe informieren:

1. Persönliche Voraussetzungen

Sie sind allein wegen Ihrer Behinderung, die länger als 6 Monate vorliegt, auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen, um Ihren Arbeits- und Ausbildungsplatz oder den Ort einer sonstigen Maßnahme der beruflichen Bildung zu erreichen,

- wobei Sie den Weg von der Wohnung zum Arbeitsort nicht oder nicht zumutbar zu Fuß, oder
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln (eine unzureichende öffentliche Verkehrsanbindung zählt nicht dazu), oder
- durch Nutzung eines Beförderungsdienstes zurücklegen können.

Als Nachweis, dass Sie zum förderfähigen Personenkreis zählen, legen

- schwerbehinderte Beamte eine Gehaltsabrechnung des letzten Monats vor Antragstellung und
- selbständig tätige schwerbehinderte Menschen eine Kopie des letzten Steuerbescheides mit dem ausgewiesenen Einkommen des letzten Jahres vor.

Daneben wird eine Fotokopie des gültigen Schwerbehindertenausweises (Vor- und Rückseite), des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes und eine gültige Fahrerlaubnis, die Ihre behinderungsbedingten Einschränkungen berücksichtigt, benötigt. Im Einzelfall kann noch ein Fahreignungsgutachten erforderlich werden.

2. Finanzielle Hilfen zu den Anschaffungskosten eines Kraftfahrzeuges

- Sie verfügen nicht über ein Kraftfahrzeug, dessen weitere Nutzung für Sie zumutbar ist oder
- das vorhandene Kraftfahrzeug kann nicht mit vertretbarem Aufwand Ihrer Behinderung angepasst werden oder
- das vorhandene behindertengerechte Kraftfahrzeug kann unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zumutbar weitergenutzt werden.

Art und Höhe einer Leistung richtet sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Netto-Einkommen des schwerbehinderten Menschen. Hiervon abzugsfähig sind Beiträge einer privaten Krankenversicherung und ein Betrag von derzeit 410,00 € für jeden von Ihnen zu unterhaltenen Familienangehörigen.

Anhand Ihres Einkommens wird ein Bemessungsbetrag ermittelt, der die Grundlage zur Zuschusshöhe bildet.

3. Weitere Leistungen sind möglich:

- Für behinderungsbedingte Zusatzausstattungen incl. deren technische Überprüfung kann eine Leistung einkommensunabhängig erbracht werden.
- Zum Erlangen einer Fahrerlaubnis kann ein Zuschuss erbracht werden; eine Leistung ist einkommensabhängig.
- Die Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen zur vorhandenen Fahrerlaubnis und Eintragungen in vorhandene Führerscheine werden in vollem Umfang übernommen.
- Anstelle von Kfz-Hilfen kann die Nutzung eines Beförderungsdienstes wirtschaftlicher sein. Eine derartige Leistung ist ebenfalls einkommensabhängig.
- Ist eine dritte Person erforderlich, um das Kraftfahrzeug des schwerbehinderten Menschen von der Wohnung zum Arbeits-/Ausbildungsort zu führen, weil der schwerbehinderte Mensch hierzu behinderungsbedingt nicht in der Lage ist, kann ein Antrag auf Kostenübernahme für eine Wegeassistenz gestellt werden.

Für weitere Fragen stehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Integrationsamt